

- c) führen die Kostenüberschreitungen im Laufe des Planjahres zu Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, können die zuständigen Bankorgane zwischenzeitlich — ohne Vorlage eines Aufholeplanes — Überbrückungskredite gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten gewähren.

## §3

(1) In den Haushaltsorganisationen sind die zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter, die nicht durch Maßnahmen der Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsorganisation ausgeglichen werden können, aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln des Lohnfonds zu decken, sofern eingesparte Lohnfondsmittel über den Betrag hinaus vorhanden sind, der für die Erhöhung des Prämienfonds gemäß § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) beansprucht wird. Treten in diesem Zusammenhang Überschreitungen des geplanten Lohnfonds ein, sind diese mit dem Kassenplan kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Nach Abschluß des III. Quartals 1967 ist von den Haushaltsorganisationen zu überprüfen, ob die geplanten Mittel des Lohnfonds für die Finanzierung der Löhne und Gehälter bis zum Jahresende ausreichen.

(3) Sofern die geplanten Mittel des Lohnfonds nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf von den Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. II 1967 S. 37) durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der Umverteilung planmäßig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu finanzieren. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung des Mehrbedarfs durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds.

(4) Kann der Mehrbedarf für Haushaltsorganisationen und für die örtliche Wirtschaft gemäß § 2 durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe gemäß Abs. 3 nicht voll gedeckt werden, so sind die zusätzlich benötigten Mittel von den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. von den Räten der Bezirke beim Ministerium der Finanzen bis zum 30. November 1967 mit entsprechender Begründung zu beantragen.

## §4

Die in den Betrieben und Einrichtungen der nicht-volkseigenen Wirtschaft eintretenden zusätzlichen Auf-

wendungen für Löhne und Gehälter werden entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben bzw. Kosten anerkannt.

## §5

(1) Die in den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter dürfen zu keinen Preiserhöhungen führen.

(2) Die Kalkulation der Kosten für Grundlohn (Fertigungslohn) hat weiterhin unter Zugrundelegung der bisher für die Preiskalkulation zulässigen Löhne zu erfolgen.

(3) Soweit Löhne und Gehälter als Gemeinkosten verrechnet werden, bleiben die festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten unverändert.

(4) Die Preisbildungsorgane können die Kalkulation der Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter als Grundlöhne bzw. Gemeinkostenlöhne zulassen, wenn die Betriebe eine solche Erhöhung der Arbeitsproduktivität nachweisen, daß durch die Kalkulation dieser Löhne und Gehälter keine Preiserhöhung eintritt.

## §6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1967

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

## Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die erste Zeile des dem Abs. 1 des § 4 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) folgenden Absatzes richtig lauten muß:

„(2) Die Höhe der Zuführungen entsprechend § 2 Abs. 1 ...“